



Grundsicherung für Arbeitsuchende - Unionsbürger - Leistungsausschluss bei Aufenthalt zur Arbeitsuche - Fortwirkung des Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit - Freizügigkeitsrecht - Unfreiwilligkeit - Beschäftigung für genau ein Jahr - Bestätigung der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit durch Bewilligung von Arbeitslosengeld - europarechtskonforme Auslegung - Art 288 AEUV - Art. 7 Richtlinie 2004/38/EG

Leitsätze der Entscheidung

1. Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger bleibt für Arbeitnehmer bei unfreiwilliger, durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit auch bei genau ein Jahr andauernden Beschäftigungsverhältnissen zeitlich unbegrenzt bestehen.

2. Einer ausdrücklichen Bestätigung der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit bedarf es nicht beim Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, wenn der Eintritt einer Sperrzeit nicht festgestellt wird.

Der Kläger reiste als Unionsbürger im Januar 2012 ins Bundesgebiet ein. Zwischen dem 1. März 2012 und dem 28. Februar 2013 übte er eine befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Anschließend bezog der Kläger Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III sowie ergänzend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II. Nach seinem Umzug in den Zuständigkeitsbereich des beklagten Jobcenters lehnte dieses die Fortzahlung der Leistung ab. Da sich der Kläger als EU-Ausländer allein zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalte, sei er von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Der Arbeitnehmerstatus wirke nur für sechs Monate fort, die inzwischen verstrichen seien.

Die Klage, gerichtet auf Leistungen über sechs Monate hinaus, ist vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht erfolgreich gewesen. Das Bundessozialgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte sowie der

Systematik des Art 7 Abs 3 der Richtlinie 2004/38/EG, dessen Umsetzung § 2 Abs 3 des deutschen FreizügG/EU 2004 diene, ist ein Verständnis des § 2 Abs 3 Satz 1 Nr 2 FreizügG/EU 2004 angezeigt, das die zeitlich unbegrenzte Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus auch an genau ein Jahr andauernde Beschäftigungsverhältnisse anknüpft. Systematisch und entstehungsgeschichtlich ist zu berücksichtigen, dass das FreizügG/EU auf der aus dem Auftrag des Art 288 AEUV folgenden Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG gründet. Hieraus folgt das Erfordernis einer richtlinienkonformen Auslegung der nationalen Vorschrift.

Einer ausdrücklichen Bestätigung der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit durch die Agentur für Arbeit als weiterer Voraussetzung für die nachwirkende Freizügigkeitsberechtigung bedarf es nicht beim Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, wenn der Eintritt einer Sperrzeit nicht festgestellt wird.